

## ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN High School Programme 2012/2013

Die Abwicklung und Durchführung unserer Programme basiert auf dem deutschen Reiserecht gemäß BGB.

Unsere Langzeitaufenthalte erstrecken sich über folgende Zeiträume:

**USA**  
10 Monate ab August

**NZ** 1 oder 2 Terms ab Februar oder Juli (längere Aufenthalte auf Anfrage)

**CAN** 3 oder 5 Monate ab September oder Februar  
10 Monate ab September  
Auch möglich: 1 oder 2 Monate

**IRL** 1, 2 oder 3 Terms ab August  
1 oder 2 Terms ab Januar

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren, in Kanada, Irland und Neuseeland schon ab 14 Jahren.

### Zustandekommen des Vertrages

1. Der Schüler sendet die unverbindliche Anmeldung mit Kopien der letzten 3 Jahreszeugnisse an EEI und wird daraufhin zu einem unverbindlichen Informations- und Auswahlgespräch eingeladen. Während des persönlichen Gesprächs haben Schüler und Eltern die Möglichkeit, die zuständigen EEI-Mitarbeiter kennen zu lernen und ihre Fragen zu klären. Zugleich überzeugt sich der EEI-Mitarbeiter von der Eignung des Schülers.

2. Bei Eignung des Schülers erfolgt ein schriftliches Vertragsangebot mit Angabe einer Frist, während der wir uns an unser Angebot gebunden halten. Auch zusätzliche individuelle Vereinbarungen können zum Vertrag zugelassen werden.

3. Der Teilnehmer nimmt das Angebot an, indem er das von ihm und seinen gesetzlichen Vertretern unterschriebene Vertragsangebot innerhalb der gesetzten Frist an EEI zurückschickt. Erst mit Eingang dieser Annahmeerklärung bei EEI kommt der Vertrag zustande.

### Versicherung

USA: Kranken- und Unfallversicherung  
CAN: Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung (Vancouver Island)  
Krankenversicherung (Winnipeg)  
NZ: Versicherungspaket je nach Schule  
IRL: Gemäß dem europ. Sozialversicherungsabkommen gilt die gesetzl. Krankenversicherung in Irland fort. Auf Wunsch vermitteln EEI ein zusätzliches Versicherungspaket.

### Flug

Die Flüge sind in den Programmen USA und CAN enthalten. In den Programmen IRL und NZ sind die Flüge nicht inbegriffen.

### Verhalten während des Gastaufenthaltes

1. Von dem Teilnehmer wird kooperatives Verhalten gegenüber den Betreuern und der Gastfamilie erwartet. Während des Aufenthaltes muss der Teilnehmer die gedruckten Programmregeln beachten, die er mit dem Vertragsangebot erhält. Das Verständnis und die Befolgung dieser Regeln sind unabdingbar. Der Teilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter bestätigen durch ihre Unterschrift unter diese Regeln, dass sie sie verstanden haben und die Einhaltung versprechen.

2. Befolgt der Teilnehmer die Programmregeln, die bei jeder Partnerorganisation unterschiedlich, jedoch bei allen Vertragsbestandteil sind, ungeachtet einer Abmahnung durch EEI oder der jeweiligen Partnerorganisation nicht oder verstößt der Teilnehmer so schwerwiegend gegen die Programmregeln, dass sein Verbleiben auf der High School und/oder in der Gastfamilie nicht mehr zumutbar ist und somit die sofortige Aufhebung des Vertrages rechtfertigt, kann EEI nach schriftlicher Darlegung des Kündigungsgrundes den Vertrag fristlos kündigen. EEI behält in einem solchen Fall den Anspruch auf die Programmkosten, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

### Mitwirkungspflicht des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering

zu halten. Beanstandungen müssen innerhalb einer Woche der örtlichen Betreuung mitgeteilt werden. Die Betreuer sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft/wissentlich, einen Mangel anzuzeigen, tritt kein Anspruch auf Minderung ein.

### Preise (Details siehe Einlegeblätter)

Der Programmpreis beinhaltet die auf unserem Preisblatt angegebenen Leistungen.

Nach Vertragsabschluss werden dem Teilnehmer die ausführlichen Bewerbungsunterlagen sowie der Sicherungsschein übersandt und eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Programmpreises wird nach Rechnungsstellung fällig.

Restzahlungen nach Rechnungsstellung wie folgt:

**USA** 25% des Programmpreises am 01.02.  
25% des Programmpreises am 01.05.  
30% des Programmpreises nach Aushändigung der restlichen Unterlagen, nicht früher als 21 Tage vor Reisebeginn

Bei Bewerbern, die sich nach dem 01.02. anmelden, entfällt die Zahlung der 2. Rate; stattdessen werden 50% des Programmpreises am 15.04. fällig.

**CAN** 50% des Programmpreises 4 Monate vor Programmbeginn.  
30% des Programmpreises nach Aushändigung der restlichen Unterlagen, spätestens jedoch 2 Monate vor Programmbeginn.

**NZ** 80% des Programmpreises, sobald die Bestätigung der Schule vorliegt.

**IRL** 50% des Programmpreises 4 Monate vor Programmbeginn.  
30% des Programmpreises nach Aushändigung der restlichen Unterlagen, spätestens jedoch 2 Monate vor Programmbeginn.

### Leistungs- und Preisänderungen

1. Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und die von EEI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Vertrages nicht beeinträchtigen.

2. Etwaige Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die Leistungsänderungen mit Mängeln behaftet sind.

3. EEI muss dem Teilnehmer eine Änderung einer wesentlichen Reiseleistung der Reise unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes erklären.

4. EEI kann den Reisepreis nur anheben, wenn einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen werden muss. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat EEI die Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. EEI hat eine Änderung des Reisepreises nach BGB § 651a Abs. 4, eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis der Änderungs- oder Absagegrundes zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann stattdessen – ebenso wie bei einer Absage der Reise durch EEI – die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn EEI in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende muss diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch EEI geltend machen.

### Rücktritt durch den Teilnehmer

1. Der Teilnehmer kann vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten, wobei das Datum der Rücktrittserklärung maßgeblich ist.

2. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag durch den Teilnehmer kann EEI Ersatz für die getroffenen Reisevorbereitungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Anstelle dieses konkreten Ersatzanspruches kann EEI folgende pauschale Entschädigungen von dem Teilnehmer erheben:

a) 10% des Programmpreises nach Vertragsannahme und vor Platzierung bei Gastfamilie und Schule.

b) 30% des Programmpreises nach Platzierung bei Gastfamilie und Schule bis einen Monat vor Reiseantritt.

c) 60% des Programmpreises weniger als einen Monat vor Reiseantritt.

Es bleibt dem Teilnehmer vorbehalten, EEI nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Pauschalen entstanden sind und dass er in diesem Fall nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet ist.

Laut §651I BGB steht den Teilnehmern ein kostenloses Rücktrittsrecht zu, wenn der Reiseveranstalter ihn nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise über Name und Anschrift der für den Gastschüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und - Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.

3. Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. EEI kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Anforderungen des High School Jahres nicht genügt, eine Platzierung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Ersatzteilnehmer in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Teilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

### **Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

1. Wird die Reise nach Vertragsabschluss infolge höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl EEI als auch die Teilnehmer den Vertrag kündigen.

2. Wird der Vertrag wegen höherer Gewalt gekündigt, so finden die Vorschriften des §651e, Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB Anwendung. EEI verpflichtet sich, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, die Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Sonstige Mehrkosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

3. Nach den Regeln des US-Außenministeriums dürfen Bewerber bis 15.01. bzw. 31.08. in den USA platziert werden. Sollte ein Bewerber wider erwarten bis zum 15.01. bzw. 31.08. nicht platziert sein, werden alle bezahlten Programmgebühren zurückerstattet.

### **Haftung**

EEI haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

### **Beschränkung der Haftung**

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Haftung von EEI für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt ist,

a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde,

b) soweit EEI für einen dem Teilnehmer entstandenen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Ein Schadensersatzanspruch gegen EEI ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften, welche auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

### **Beendigung des Schüleraustauschvertrages**

Das High School Programm und damit die Leistungsverpflichtung von EEI endet spätestens eine Woche nach offiziellem Schulschluss der besuchten Schule im Gastland.

Ein Anspruch, nach Ende des High School Programms in der Gastfamilie zu bleiben, besteht nicht.

### **Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

1. EEI verpflichtet sich, die Teilnehmer über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

sowie über die Fristen zur Erlangung bestimmter Dokumente zu unterrichten.

2. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die dem Teilnehmer aus deren Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, sie beruhen auf Falsch- oder Nichtinformation seitens EEI.

3. Sollten vor Reiseantritt wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung genannten Vorschriften eintreten, informiert EEI die Teilnehmer, sofern dies zeitlich noch möglich ist.

4. Sollte der Teilnehmer Einreisevorschriften nicht einhalten oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Teilnehmers nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass die Reise nicht stattfinden kann, ist EEI berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn für die Nichteinhaltung der Einreisevorschriften durch den Teilnehmer keine Verletzung von Informations- oder Hinweispflichten ursächlich oder mitursächlich geworden ist.

### **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge. Gleiches gilt für diese Teilnahmebedingungen.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Forderungen des Teilnehmers aus dem EEI-Programm ist Köln.

### **Genereller Vorbehalt**

Die Berichtigung von Irrtümern bleibt vorbehalten.

Ausgabe: Juli 2011